

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 14



Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Wahlbekanntmachung gem. § 66 Abs. 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) – Zusammentritt Briefwahlvorstände –	511
Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 104 zwischen Groß Schwülper und Walle; Umweltverträglichkeitsprüfung	511
Bekanntmachung Windpark Jembke Süd; Umweltverträglichkeitsprüfung	512

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

STADT WITTINGEN

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022	514
Hauptsatzung	516

GEMEINDE SASSENBURG

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

SAMTGEMEINDE BROME

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg III, zugl. 1. Änderung Lehmkuhlenweg II mit ÖBV“	523
Gemeinde Hankensbüttel	Bebauungsplan „Am Hagen II, 3. Änderung“ im Ortsteil Hankensbüttel	524

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Leiferde	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zum Wohlenberg II“, zugl. 1. Änderung „Zum Wohlenberg“ mit örtlicher Bau- vorschrift (ÖBV)	525
-------------------	---	-----

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

- - -

SAMTGEMEINDE WESENDORF

	3. Änderungssatzung der Hauptsatzung	526
--	--------------------------------------	-----

Gemeinde Schönewörde	Bebauungsplan „Querkamp II mit örtlicher Bauvorschrift	527
----------------------	--	-----

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Wahlbekanntmachung gem. § 66 Abs. 2 Nr. 2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) – Zusammentritt Briefwahlvorstände -

Diese Wahlbekanntmachung wurde am 30.09.2022 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Neubau eines Radweges an der Kreisstraße 104 zwischen Groß Schwülper und Walle;

hier: Bekanntmachung gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, einen Radweg fahrbahnparallel zur K 104 zwischen Groß Schwülper und Walle herzustellen. Der Radweg wird eine Länge von ca. 700 Metern und eine Breite von 2,50 Metern aufweisen. Die beidseitigen Bankette sollen mit einer Breite von 0,50 Metern hergestellt werden. Die Mindestbreite des Sicherheitstrennstreifens zwischen Fahrbahn und Radweg beträgt 1,75 Meter. Zudem ist der Umbau einer Mittelinsel zu einer Querungshilfe bei Groß Schwülper geplant.

Gemäß einem Bericht zur Beurteilung der Trassenvarianten liegen im geplanten Baufeld keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte vor. Der Radweg wird demnach auf der Nord- bzw. Ostseite gebaut.

Darüber hinaus ist für dieses Bauvorhaben ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die Umweltauswirkungen darzustellen und zu bewerten. Demnach verbleiben nach Beendigung des Eingriffes infolge des Radwegneubaus keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Daher hat sich unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem NUVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 NUVPG i. V. m. §§ 5, 7 UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 15.07.2022

Im Auftrage

Peters

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Gifhorn
AZ: 9.3/74.01-01.28

Die BayWa r. e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München beabsichtigt, in der Gemarkung Jembke (Flur 6, Flurstück 25 und Flur 8, Flurstück 35) zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von jeweils 125,4 m, einer maximalen Gesamthöhe von je 199,9 m und einer Leistung von je 5,7 MW zu errichten und zu betreiben. Die Anlage soll Jahr 2023 in Betrieb genommen werden.

Die vorgenannte Anlage (Windpark Jembke Süd) bedarf der Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes Immissionsschutzgesetz. Gemäß Nr. 8.1. a) der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist der Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVP ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung können

vom 04.10.2022 – einschl. 11.11.2022

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten und nur nach telefonischer Voranmeldung eingesehen werden:

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Umwelt – Außenstelle Cardenap, Zimmer 12

Cardenap 2-4, 38518 Gifhorn

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 82 738

Samtgemeinde Boldecker Land

Sitzungssaal des Rathauses Samtgemeinde Boldecker Land

Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

Montag, Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05362 9781 0

Gemeinde Jembke

Gemeindebüro Jembke

Schulstraße 8, 38477 Jembke

Montag 15.00 – 19.00 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05366 7920

Gemeinde Sassenburg

Rathaus Gemeinde Sassenburg

Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg

Montag, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Voranmeldung telefonisch: 05371 688 61

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der Corona-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) kann eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen bei den o. g. Auslegungsstellen ggf. erst nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter den jeweiligen o. g. Telefonnummern erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Genehmigungsantrag insbesondere:

- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Ergänzende Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Immissionsprognosen
- Standsicherheitsgutachten
- Brandschutzkonzept

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einzusehen.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV wird insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Gifhorn, der Samtgemeinde Boldecker Land, der Gemeinden Jembke und Sassenburg sowie die auf dem zentralen UVP-Portal bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV).

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 12.11.2021 beginnt und mit **Ablauf des 12.12.2022** endet, schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@gifhorn.de) unter dem Kennwort „Einwendung Windpark Jembke Süd“ bei vorgenannten Auslegungsstellen (Landkreis Gifhorn, Samtgemeinde Boldecker Land, Gemeinde Jembke und Gemeinde Sassenburg) geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwendenden enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im eigenen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 01.02.2023, um 10:00 Uhr

erörtert. Bei Bedarf wird die Erörterung an einem folgenden Werktag fortgesetzt. Die Bekanntmachung einer geeigneten Lokalität erfolgt gesondert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies ebenfalls gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Gifhorn, 16.09.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann
Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 115 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 22.08.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt für das Jahr 2022 nicht verändert.

(nachrichtlich)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.259.460 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	21.598.446 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	420.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.761.890 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.506.450 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.721.778 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.246.234 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.524.456 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	719.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.008.124 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.471.984 Euro

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 705.000 Euro um 6.000.000 Euro erhöht und damit auf 6.705.000 Euro neu festgesetzt.

Sachkontonr.	Bezeichnung	Gesamt-VE	2023	2024
12601010	Knesebeck: Neubau FGH			
09600002	Z Anlagen im Bau - Hochbau	5.000.000	0	5.000.000
Summe für Verpflichtungsermächtigung	12601010	5.000.000	0	5.000.000
1912	Investitionen BgA Hafen Erweiterung			
09620002	Z Anlagen im Bau - Tiefbau	840.000	840.000	0
16800003	Z Vorsteuer	160.000	160.000	0
Summe für Verpflichtungsermächtigung	1912	1.000.000	1.000.000	0
2102	Brandschutz Grundschule Wittingen			
09600002	Z Anlagen im Bau - Hochbau	250.000	250.000	0
Summe für Verpflichtungsermächtigung	2102	250.000	250.000	0
2106	HLF 20 FF Wittingen			
09100002	Z Geleistete Anzahlungen auf Sac	350.000	307.000	43.000
Summe für Verpflichtungsermächtigung	2106	350.000	307.000	43.000
2107	TSF/W FF Schneflingen			
09100002	Z Geleistete Anzahlungen auf Sac	95.000	95.000	0
Summe für Verpflichtungsermächtigung	2107	95.000	95.000	0
2201	TLF 2000 OFW Radenbeck			
09100002	Z Geleistete Anzahlungen auf Sac	10.000	10.000	0
Summe für Verpflichtungsermächtigung	2201	10.000	10.000	0
Gesamtsumme Verpflichtungsermächtigungen		6.705.000	1.662.000	5.043.000

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

(1) Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 € (ca. 5% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigt.

(2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 215.000 € (ca. 1% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie den Betrag gemäß 3.8 der Richtlinien des Rates der Stadt Wittingen zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 58 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG nicht überschreiten.

§ 7

Sperrvermerke:

-keine-

Wittingen, 23.08.2022

Ritter
Bürgermeister

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 13.09.2022 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.10.2022 bis einschließlich 12.10.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 26.09.2022

Ritter
Bürgermeister

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Wittingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Wittingen“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Gold eine torlose, rote Burg, zwischen deren beiden Türmen ein blauer Löwe auf den Zinnen der Verbindungsmauer steht.
- (2) Die Farben der Flagge sind gelb und blau.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Wittingen“.
- (4) Bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art dürfen in den Ortschaften der Stadt neben dem Stadtwappen und der Stadtfahne die Wappen und Fahnen der Ortschaften verwendet werden.
- (5) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Stadt oder ihrer Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000,00 € übersteigt.
- b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Für die Ortschaften Knesebeck, Ohrdorf, Radenbeck, Vorhop und Wittingen wird ein Ortsrat gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
 - a) Knesebeck: 7
 - b) Ohrdorf: 5
 - c) Radenbeck: 5
 - d) Vorhop: 5
 - e) Wittingen: 9
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (4) Die Ortsbürgermeister*innen können unter Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Verwaltung übernehmen.

Für die Ortsbürgermeister*innen der Ortschaften Wittingen und Knesebeck beschränken sich die Hilfsfunktionen auf Aufgaben, die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse erfordern und auf die Mithilfe bei Notständen.

Die Ortsbürgermeister*innen der Ortschaften Ohrdorf, Radenbeck und Vorhop erfüllen Hilfsfunktionen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

Die Ortsbürgermeister*innen können die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. In diesem Fall kann eine beauftragte Person Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen. Die beauftragte Person ist in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen; sie muss ihren Wohnsitz in der betreffenden Ortschaft haben.

§ 5 Ortsvorsteher*innen

- (1) Für die Ortschaften Boitzenhagen, Darrigsdorf, Erpensen, Eutzen, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen, Kakerbeck, Küstorf, Lüben, Mahnburg, Plastau, Rade, Schneflingen, Stöcken, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zasenbeck wird je ein/eine Ortsvorsteher*in bestellt.
- (2) Die Ortsvorsteher*innen erfüllen die ihnen in § 96 Abs. 1 NKomVG zugewiesenen Aufgaben. Sie erfüllen als Ehrenbeamte im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Verwaltungsaufgaben für den Bereich ihrer Ortschaft:
 - a) das Verteilen der Steuerbescheide in der Ortschaft
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Ortschaft auf ihren verkehrssicheren Zustand. Die Überwachung umfasst auch die Kontrolle der Straßen der Ortschaft auf Durchführung des Winterdienstes durch die Stadt, soweit diese zur Räumung von Schnee und der Beseitigung von Schnee- und Eisglätte verpflichtet ist;
 - c) die Überwachung aller innerhalb der Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf Einhaltung der Straßenreinigungspflicht einschl. des Winterdienstes durch die Grundstücksanlieger und ggf. Meldung an die Stadtverwaltung;
 - d) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, die Meldung der Gefahren der Stadtverwaltung und die Anordnung von Sofortmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung bei akuter Gefahr;
 - e) die Mitwirkung bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Grundstücken der Stadt (z. B. Schul-, Sportanlagen, Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäuser, Friedhöfe, bebaute und unbebaute Grundstücke usw.);
 - f) die Überwachung von Lieferungen und Leistungen für Einrichtungen der Ortschaft (z. B. Baumaterialien) und die Vornahme von Richtigkeitsbescheinigungen auf Rechnungen, Lieferscheinen, Lohnzetteln usw.;
 - g) die Anforderungen von Haushaltsmitteln für Aufgaben in der Ortschaft;
 - h) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen;
 - i) die Durchführung von Erhebungen für statistische Zwecke (z. B. Volks-, Wohnraumzählungen usw.). Der/Die Ortsvorsteher*in kann die Zählungen selbst vornehmen oder Dritte damit beauftragen;
 - j) die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Abteilungen der Stadtverwaltung;
 - k) Beratung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiter*innen in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;

- (3) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortschaften Boitzenhagen, Erpensen, Gannerwinkel, Glüsing, Lüben, Rade, Schneflingen und Stöcken erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG. Bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren bildet jede dieser Ortschaften einen eigenen Wahlbezirk.
- (4) Die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortschaften Darrigsdorf, Eutzen, Hagen, Kakerbeck, Küstorf, Mahnburg, Plastau, Suderwittingen, Teschendorf, Wollerstorf, Wunderbüttel und Zasenbeck erfolgt aufgrund der Regelung des § 96 Abs. 1 Satz 1 NKomVG mit der Abweichung, dass der Fraktion das Vorschlagsrecht für die Ortschaften zusteht, deren Mitglieder der Partei oder Wählergruppe angehören, die in dem gemeinsamen Wahlbezirk bei der Wahl der Ratsfrauen und Ratsherren die meisten Stimmen erhalten hat. Dabei bilden folgende Ortschaften jeweils einen gemeinsamen Wahlbezirk:
- a) Darrigsdorf und Wollerstorf
 - b) Eutzen und Wunderbüttel
 - c) Hagen und Mahnburg
 - d) Kakerbeck und Suderwittingen
 - e) Küstorf und Teschendorf
 - f) Plastau und Zasenbeck.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem/der Bürgermeister*in wird der/die allgemeine Vertreter*in als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem/der Bürgermeister*in, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Beamtin/der Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in teilzunehmen.

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter*innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die sie/ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führt
- der/die 1. ehrenamtliche Vertreter*in die Bezeichnung 1. stellvertretende*r Bürgermeister*in,
 - der/die 2. ehrenamtliche Vertreter*in die Bezeichnung 2. stellvertretende*r Bürgermeister*in und
 - der/die 3. ehrenamtliche Vertreter*in die Bezeichnung 3. stellvertretende*r Bürgermeister*in.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Wittingen bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Sie nimmt die Aufgaben nach § 8 NKomVG wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Bürgermeister*in unterstellt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Rat in ihr Amt berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 10 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antrag stellenden Personen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Den Antrag stellenden Personen kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Wittingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister*in ohne Beratung den Antrag stellenden Personen zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Ratsausschüsse überweisen.

§ 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wittingen nach dem NKomVG werden im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronisches amtlichen Verkündungsblatt (elektronisches Amtsblatt) verkündet bzw. bekannt gemacht (öffentliche Bekanntmachungen).
Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Wittingen während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des Ortes und der Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen als dem NKomVG und ortsübliche Bekanntmachungen sind auf der Homepage der Stadt Wittingen (www.wittingen.eu) zu veröffentlichen. Der Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet erfolgt in der Tageszeitung „Isenhagener Kreisblatt“.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen werden in der Tageszeitung "Isenhagener Kreisblatt" bekannt gemacht.

Für die öffentlichen Ortsrats- und Ausschusssitzungen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Ausschusssitzungen nur die wesentlichen Tagesordnungspunkte zu veröffentlichen sind. Die vollständigen Tagesordnungen dieser Sitzungen sind durch Aushang im Rathaus und im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Wittingen (www.wittingen.eu) zu veröffentlichen. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus Wittingen veröffentlicht.

§ 12 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile der Stadt oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 Abs. 2 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 13 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen jeglicher Art untersagt. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Ratsmitgliedes sowie der Verwaltung kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass Vertreter*innen der Medien sowie der Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen dürfen. Der Antrag ist zu Beginn der Sitzung bei der Feststellung der Tagesordnung zu stellen.

Mit dem Antrag muss klargestellt werden, dass er sich auf die gesamte Sitzung oder gegebenenfalls auch nur auf einzelne Tagesordnungspunkte bezieht.

- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der/dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/ Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner*innen sowie von Beschäftigten der Stadt Wittingen sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Wittingen vom 07.12.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2021 außer Kraft.

Wittingen, 23.09.2022

Stadt Wittingen

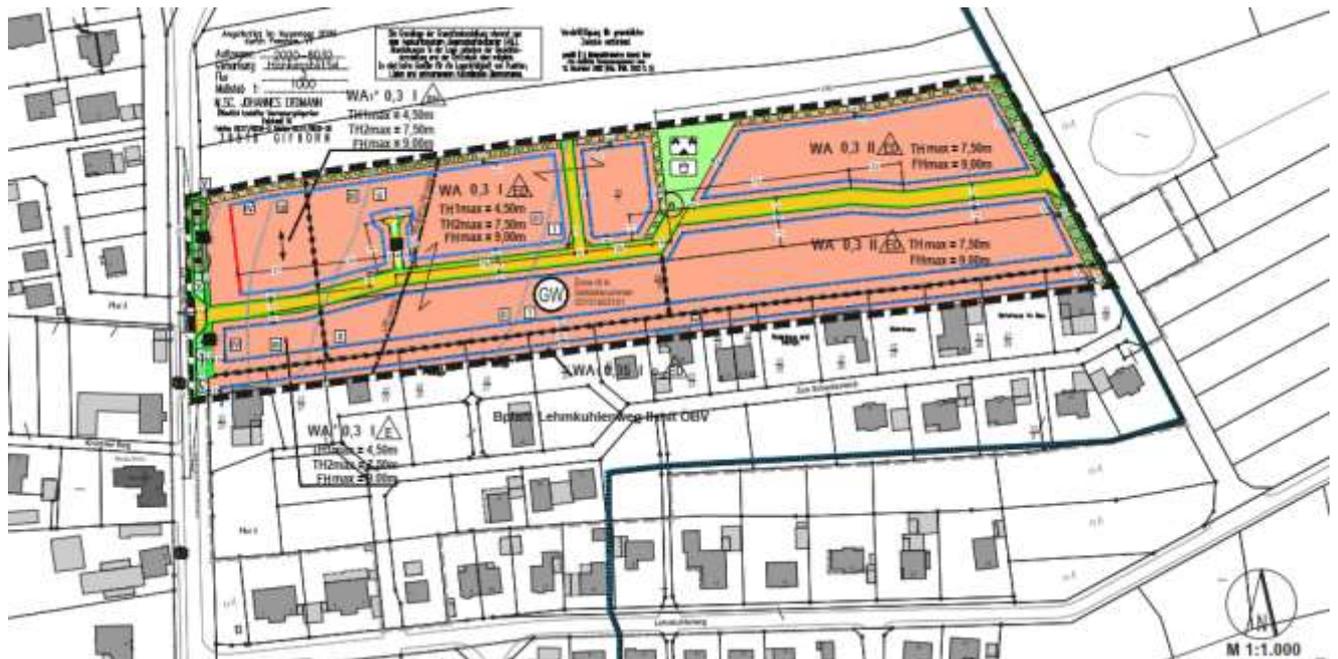
Ritter
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Lehmkuhlenweg III, zugl. 1. Änderung Lehmkuhlenweg II mit öBV“ im Ortsteil Hankensbüttel gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 den Bebauungsplan „Lehmkuhlenweg III, zugl. 1. Änderung Lehmkuhlenweg II mit öBV“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan im Ortsteil Hankensbüttel rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbüttel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hankensbüttel, 14.09.2022

(L. S.)

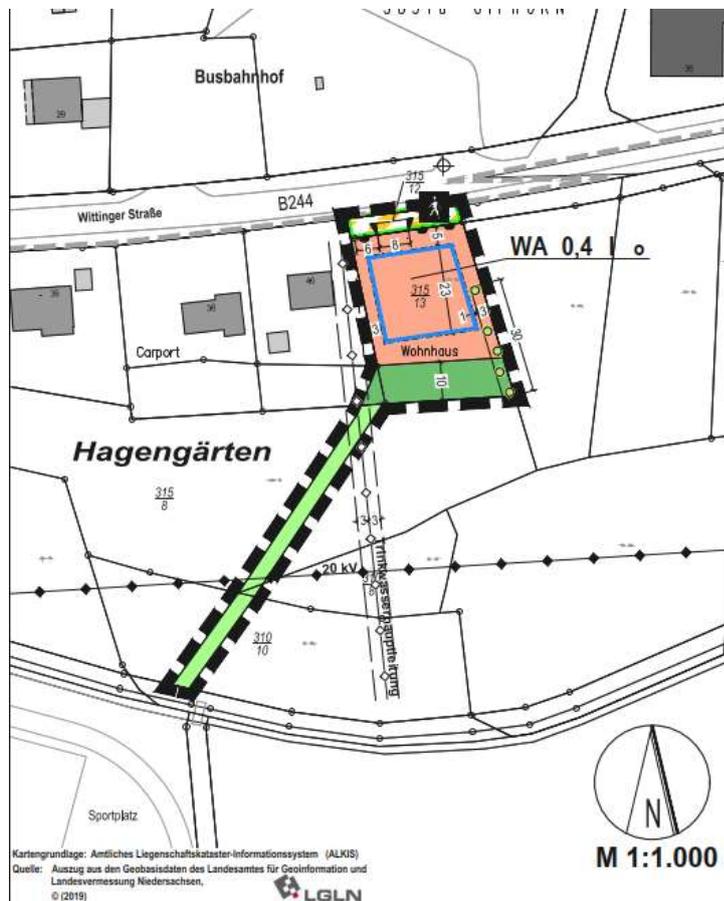
Köllner
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE HANKENSBÜTTEL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Am Hagen II, 3. Änderung“ im Ortsteil Hankensbüttel gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hankensbüttel hat in seiner Sitzung am 14.07.2022 den Bebauungsplan „Am Hagen II, 3. Änderung“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen (unterbrochene Linie, Verkleinerung der ALK).



Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Am Hagen II, 3. Änderung“ im Ortsteil Hankensbüttel rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Gemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbuettel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hankensbüttel, 29.09.2022

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Leiferde

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zum Wohlenberg II“, zugl. 1. Änderung „Zum Wohlenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV), Ortsteil Leiferde

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zum Wohlenberg II“, zugl. 1. Änderung „Zum Wohlenberg“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

¹ abgedruckt auf Seite 528 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Querkamp II" mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 den Bebauungsplan „Querkamp II“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage von Schönewörde, siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen sowie eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB kann in der Verwaltung der Gemeinde Schönewörde, Schulweg 4, 29396 Schönewörde während der Dienststunden öffentlich eingesehen werden. Terminwünsche außerhalb der Sprechzeiten können vorher unter der Durchwahl 05835/ 967366 angefragt werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter www.wesendorf.de unter der Rubrik "Bauen" → "Bebauungspläne" → "Schönewörde" oder direkt unter www.wesendorf.de/bauen/bebauungsplaene/schoenewoerde/ in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wasbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schönewörde, den 30.08.2022

(L. S.)

Flohr
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

² abgedruckt auf Seite 529 dieses Amtsblattes

Gemeinde Leiferde
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan

Gewerbegebiet Zum Wohlenberg II

zugl. 1. Änderung Zum Wohlenberg
mit örtlicher Bauvorschrift

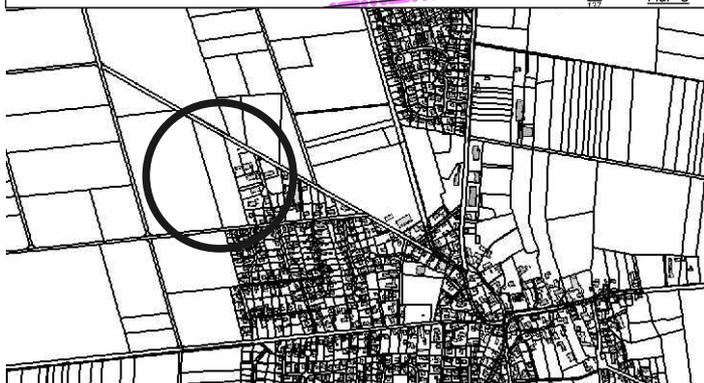
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Leiferde, wie dargestellt.

Gemeinde Schönewörde
Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan Querkamp II

mit örtlicher Bauvorschrift
zugl. 1. Änderung Querkamp mit ÖBV

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Schönewörde, wie dargestellt.